



Stadt Rottenburg am Neckar

Satzung

zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen
am 05.05.2019 und 06.10.2019

vom 19.02.2019



Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 19.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des „Gauklerfestes“ und „Rottenburgs Goldener Oktober“ dürfen die Verkaufsstellen gemäß der räumlichen Beschränkung in der Stadt Rottenburg am Neckar am Sonntag, dem 05.05.2019 und am Sonntag, dem 06.10.2019, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.

§ 2

Räumliche Beschränkung

Die räumliche Beschränkung wird auf die Innenstadt durch die Obere Gasse, Königsstraße, Ehinger Straße und die Sprollstraße begrenzt. Zum festgesetzten Bereiche gehört zudem der Ehinger Platz.

§ 3

Schutz der Arbeitnehmer

Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen vom 20.03.2018 außer Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 19.02.2019

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.